

**Betr.: 1. Änderungsatzung der Gebührensatzung zur Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Feuerwehrtechnische Zentrum Wartburgkreis
vom 11.12.2001**

4. Die Mitberatung in folgenden Ausschüssen ist erforderlich:
a Kreistag Wartburgkreis

Vorlage an den Kreistag

Betr.: 1. Änderungsatzung der Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Feuerwehrtechnische Zentrum Wartburgkreis vom 11.12.2001

Eingang:

____ - ____ / ____

TOP-Nr:

I. Beschlussvorschlag:

„Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine 2. Beratung die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Feuerwehrtechnische Zentrum (FTZ) des Wartburgkreises vom 11.12.2001.

II. Begründung:

Ausgehend vom gesetzlichen Auftrag der Landkreise zur Sicherstellung

- des überörtlichen Brandschutzes,
- der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und
- des Katastrophenschutzes

gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2, § 6 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) i. d. F. vom 5.2.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.5.2009 (GVBl. S. 415) hält der Landkreis am Standort Immelborn die erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vor.

Der Landkreis hat mit Errichtung des kreiseigenen Feuerwehrtechnischen Zentrums (FTZ) im Jahre 1998 die Voraussetzungen geschaffen, dass er seine Pflichtaufgaben im Sinne des ThürBKG erfüllen kann.

Im FTZ werden alle baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen vorgehalten, die der Sicherstellung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Technik und Ausrüstungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises dienen.

Dem Landkreis obliegt als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises in den Bereichen Brandschutz und Allgemeinen Hilfe die Organisation und Durchführung von überörtlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Ein hoher Ausbildungsstand der Kameradinnen und Kameraden ist ausschlaggebend für qualifizierte und schnelle Hilfe bei allen Einsatzarten der Feuerwehren.

Das FTZ wurde daher als eine zentrale Ausbildungseinrichtung für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises eingerichtet und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Ausrüstungen ausgestattet.

In vier technisch ausgestatteten Schulungsräumen wird den Lehrgangsteilnehmern das

notwendige Fachwissen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 für Truppmänner, Truppführer, Sprechfunke, Atemschutz-geräteträger und Maschinisten vermittelt.

Darüber hinaus ist das FTZ der zentrale Katastrophenschutzstützpunkt des Wartburgkreises. Hier sind Sonderfahrzeuge des Katastrophenschutzes, insbesondere Fahrzeuge des KatS-Gefahrgutzeuges und des Sanitäts- und Betreuungszuges stationiert. Besondere Ausrüstung für unterschiedliche Schadensereignisse/ Großschadenslagen ist im Katastrophenschutzlager untergebracht.

Neben der Vorhaltung der genannten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen zur Ausbildung und für den Katastrophenschutz sind in der Liegenschaft FTZ zusätzliche Sondereinrichtungen untergebracht, die zur Erbringen von Dienstleistungen für die Feuerwehren (DLF) der Region dienen. Insbesondere werden Dienstleistungen im Auftrag der kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt, um die gestellten Mindestanforderungen und Standards hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften im Feuerwehrdienst, der Geräteprüfordnung, der Druckbehälterverordnung etc. zu gewährleisten (z.B. Atemschutztechnik. Druck- und Saugschläuche, tragbare Leitern, Leinen, hydraulische Rettungsgeräte, Chemikalienschutzanzüge).

Damit werden die Gebäude und das Areal des FTZ zu

- 40% für vorgenannte Ausbildungszwecke,
- 47% für den Katastrophenschutz und zu
- 13% für Sondereinrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen für Feuerwehren (Dienstleistungszentrum Feuerwehr – DLF)

genutzt.

Zum DLF zählen im Einzelnen folgende Sondereinrichtungen:

- Atemschutzwerkstatt mit Prüfstand für Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken,
- Prüfstand für Druckluftbehälter / Pressluftflaschen,
- Schlauchwäsche und -pflege (mit Schlauchturm),
- Wäsche und Pflege von Feuerweherschutzkleidung,
- Chemikalienschutzanzugswerkstatt,
- Atemschutzübungsanlage,
- Werkstätte für Tragkraftspritzen, Feuerlöschkreiselpumpen sowie alle anderen verpflichtigen Feuerwehrausrüstungen.

Für die Nutzung der Sondereinrichtungen sowie Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistungen des FTZ wurden mit Beschluss des Kreistages vom 17.12.1997 die „Vorläufige Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das FTZ des Wartburgkreises“ sowie mit Beschluss des Kreistages vom 14.11.2001 die „Gebührensatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Feuerwehrtechnische Zentrum des Wartburgkreises“ in Kraft gesetzt.

Bereits bei der Inbetriebnahme des Dienstleistungszentrums wurde eingeschätzt, dass die Erbringung dieser Dienstleistung an die Feuerwehren der Gemeinden nicht zu marktüblichen Preisen durchgeführt werden kann. Jedoch sollte ein „Deckungsgrad“ (nach kameralistischer Berechnung) von 75% erreicht werden. Dies wurde bereits in der Begründung des Kreistagsbeschlusses vom 4.11.1997 ausgeführt.

Der Landkreis hat damit die Liegenschaft einerseits für die Erfüllung der Pflichtaufgaben vorzuhalten und zu unterhalten, andererseits ist er auch verpflichtet, die Liegenschaft wirtschaftlich zu nutzen. Hierzu dient die Erbringung von Dienstleistungen im DLF am Standort Immelborn.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Dienstleistungen des DLF sind Bestandteil des Haushaltsplanes im Unterabschnitt 1310. Seit Inkrafttreten der Satzung 2001 erfolgte keine Erhöhung der Gebühren. Dennoch wird in der Ergebnisrechnung für 2010 ein Ausgabendeckungsgrad von 82 % erreicht. Dabei wurden entsprechend dem kameralen System bisher keine Abschreibungen für die genutzte Liegenschaften und Wirtschaftsgüter berücksichtigt.

Im Zuge der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) hat sich die Verwaltung die Aufgabe gestellt, alle dem DLF verursachungsgerecht zuzuordnenden Kosten zu ermitteln. Dazu wurde eine flächenmäßige Aufteilung hinsichtlich der Nutzung der Liegenschaft zur Ermittlung der Abschreibungsanteile durchgeführt. Darüber hinaus wurden auf der Grundlage der eingeführten KLR die Sach- und die Personalkostenanteile des DLF ermittelt und zugeordnet. Dabei wurden auch die anteiligen Kosten der Verwaltung berücksichtigt.

In der vorliegenden 1. Änderung der Gebührensatzung werden nunmehr erstmals alle Kosten, die im Rahmen der Dienstleistungen des DLF für die Feuerwehren entstehen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt dem Kreistag eine Anpassung der Gebühren ab dem 1.1. 2012 vor. Dabei soll ein Kostendeckungsgrad von 80,76 % erzielt werden. Der Anteil der Abschreibung beträgt dabei 21,5 %.

Im Vergleich zwischen dem Kostendeckungsgrad nach KLR und dem kameralen Ausgabendeckungsgrad ist, unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Abschreibung von 21,5 %, eine nach kameraler Betrachtung nahezu 100%-ige Ausgabendeckung gegeben.

Eine vollständige Kostendeckung ist in der 1. Änderung der Gebührensatzung nicht angeraten. Hier ist davon auszugehen, dass bei einer drastischen Erhöhung der Gebühren, ein erheblicher Einbruch von Aufträgen die Folge sein wird. Im Ergebnis würde die Gebührenerhöhung zu weniger Aufträgen und damit nicht zu der beabsichtigten Einnahmensteigerung führen.

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze für die einzelnen Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Das betriebswirtschaftliche Ergebnis wird jährlich geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung kann dann eine weitere Anpassung der Gebührensatzung erfolgen.

Krebs
Landrat

Anlage 1: Gegenüberstellung der Veränderung der Gebührensätze
Anlage 2: Satzungsentwurf“